LANDESVERBAND FÜR BIENENZUCHT IN KÄRNTEN

Internet: www.bienenzucht.org - E-Mail: office@bienenzucht.org



Kärntner Belegstellenmanagement

2012

Inhalt:

Einleitung und Zielsetzung	2		
	3		
		5. Belegstellenreglement	4
		6. Varroatoleranzzuchtbelegstellen	
7. Ausführungsbestimmungen zum Belegstellenreglement	6		
8. Allgemeines	8		

1. Einleitung und Zielsetzung

Der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten (LV) stellt gemeinsam mit der Austrian Carnica Association (ACA) den Züchtern der in Kärnten heimischen Bienenrasse Apis mellifera carnica (Carnica) die fachliche und organisatorische Infrastruktur zur Verfügung. Ziel ist es, auf wissenschaftlicher Basis nach den neuesten Erkenntnissen der Tierzucht und Populationsgenetik die genetische Leistungsfähigkeit bei Honigertrag und Varroatoleranz, sowie in den Verhaltensmerkmalen, im Rahmen des ökologischen und bienenwirtschaftlichen Umfeldes zu optimieren. Die Anpaarung mit leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern ist die zentrale Schnittstelle für die Weiterentwicklung und Verbreitung der erreichten genetischen Qualität.

Ziel ist es, ein Netzwerk an hochwertigen Belegstellen für die in Kärnten autochthone Bienenrasse Carnica zu erhalten, das über einen zentralen Managementplan die Bereitstellung von leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Abstammungen sicherstellt. Damit kann die Gefahr der Inzucht minimiert und der Zuchtfortschritt optimiert werden. Das Anerkennungsverfahren, das Management der Vatervölker, sowie die Information und Ausbildung der Belegstellenverantwortlichen sind Kernpunkte des Belegstellenmanagements, das für alle Imker, die Königinnen aufführen, den höchstmöglichen züchterischen Nutzen sicherstellen soll und als Qualitätssiegel für die Kärntner Züchter dienen soll.

2. Belegstellenverbund

Das Belegstellenmanagement des LV liefert die Grundstruktur für einen angestrebten Belegstellenverbund für die in Kärnten autochthone Bienenrasse. Der LV hat im Sinne seiner Zielsetzung (Schutz der in Kärnten autochthonen Bienenrasse), optimale Voraussetzungen für die fachspezifische und organisatorische Koordination eines Belegstellenverbundes.

Die Belegstellen werden in ihrem Betrieb vom LV bzw. Bezirksverband (BV) oder von Zuchtgruppen (ZG) als Belegstellenbetreiber im Sinne des Landesgesetzes verwaltet. Dies erstreckt sich auch auf eine allfällige Lukrierung von Fördermitteln für den laufenden Betrieb der Belegstellen. Die Kooperation mit den Belegstellenbetreibern zur Realisierung des Verbundes ist weiter zu optimieren.

Die Struktur eines Belegstellenverbundes ist charakterisiert durch anerkannte Belegstellen (zuchtwertgeschätzte Belegstellenvölker) als elementare Zentren der züchterischen Tätigkeit, kombiniert mit weiteren, nach den Landesgesetz genehmigten Belegstellen und durch eine ausreichend definierte Verbundzone, die nach Möglichkeit die Belegstellen zu einem Verbundsystem vereinigen soll. In diesen Zonen können ausschließlich Bienenrassen (Ökotypen) der jeweiligen Belegstellen gehalten werden.

Zielsetzung der Verbundzonen: Die Belegstellen als Orte der gezielten Anpaarung sind eingebettet in ein Areal von züchterisch möglichst gut bearbeiteten Populationen. Dieses fungiert einerseits als Schutzmantel, um negative Einflüsse auf die Anpaarungsprogramme der Belegstellen zu minimieren und andererseits um natürliche, arttypische Ressourcen langfristig als Zukunftsoption für heute noch nicht abschätzbare Anforderungen an die Bienenwirtschaft zu sichern.

Das Konzept des Belegstellenverbundes folgt damit den modernen Strategien überregional koordinierter Natur- und Artenschutzprogramme.

3. Anerkennung

- 3.1. Jeder Betreiber einer Belegstelle (LV, BV, BZV, ZG) der seine Belegstelle als anerkannte Belegstelle (ACA-Belegstelle) führen oder eine anerkannte Belegstelle (ACA-Belegstelle) errichten will, hat um Bewilligung und Anerkennung bei der ACA anzusuchen.
- 3.2. Das Bewilligungsansuchen mit den entsprechenden Beilagen ist schriftlich an den Vereinsvorstand der ACA in 3293 Lunz am See, Postfach 11, zu richten. Das Formblatt stellt die ACA zur Verfügung. Beilagen: Landesgesetz für Bienenwirtschaft in Kärnten, Karte des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen 1:25.000 im Original mit genauer Lokalisierung der Belegstelle (der gesamte bienenfreie Radius muss auf der Karte sichtbar sein!), Bescheid der Kärntner Landesregierung über Anerkennung der Belegstelle gemäß Landesgesetz.
- 3.3. Eine Anerkennung als ACA-Belegstelle kann alleine von der ACA ausgesprochen werden. Eine Anerkennung als ACA-Belegstelle bewirkt auch eine Anerkennung als "anerkannte Belegstelle des LV".
- 3.4. Anerkannte Belegstellen sind grundsätzlich öffentlich zu führen. Jeder Imker kann unter Beachtung des Bienenwirtschaftsgesetzes seine Königinnen aufführen.
- 3.5. Die Eigentumsrechte an einer Belegstelle werden durch die Anerkennung nicht tangiert.
- 3.6. Die Anerkennung setzt das Einhalten von Richtlinien (Belegstellenordnung, Belegstellenreglement) zur Führung einer Belegstelle voraus.
- 3.7. Jede anerkannte Belegstelle ist vor Ort mit der Tafel "Anerkannte Belegstelle ACA Austrian Carnica Association Landesverband für Bienenzucht in Kärnten " zu kennzeichnen. Diese Tafeln werden nach erfolgter Anerkennung vom LV dem Belegstellenbetreiber übergeben.

- 3.8. Die anerkannte Belegstelle erhält einen Stempel mit Eindruck des Namens der ACA-/LVBelegstelle. Mit diesem Stempel sind die von der Belegstelle ausgestellten Zuchtkarten abzustempeln.
- 3.9. Alle anerkannten Belegstellen werden in der Homepage des LV und einmal jährlich in der Zeitschrift "Bienen aktuell" unter Angabe der Lebensnummer und der Zuchtwerte der Drohnengroßmutter verlautbart.
- 3.10. Die Anerkennung bleibt grundsätzlich zwei Jahre aufrecht. Danach hat der Belegstellenbetreiber um Verlängerung der Anerkennung bei der ACA anzusuchen. Wurden in den ersten beiden Jahren die Richtlinien eingehalten und gab es keine groben Verstöße gegen das Reglement, wird eine Verlängerung der Anerkennung um fünf weitere Jahre ausgesprochen. Danach ist erneut um Verlängerung anzusuchen. Eine Verlängerung durch die ACA bewirkt auch gleichzeitig die Verlängerung der Anerkennung durch den LV.

4. Aberkennung

- 4.1. Grobe Verstöße des Belegstellenbetreibers bzw. des Belegstellenwartes gegen das Belegstellenreglement ziehen nach einmaliger Mahnung bei Wiederholung die Aberkennung als "anerkannte Belegstelle" nach sich. Die Aberkennung wird vom Vorstand der ACA im Einvernehmen mit dem LV ausgesprochen.
- 4.2. Die Aberkennung wird in der Fachzeitschrift "Bienen aktuell" verlautbart. Außerdem ist die Tafel "Anerkannte ACA-Belegstelle Landesverband für Bienenzucht in Kärnten" dem LV zurückzugeben.
- 4.3. Nach einer Aberkennung kann frühestens nach zwei Jahren wieder um Anerkennung angesucht werden. Dazu muss der Belegstellenbetreiber dem Vorstand der ACA und dem LV glaubhaft darlegen, das Belegstellenreglement nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.
- 4.4. Eine Entscheidung über eine neuerliche Anerkennung trifft der Vorstand der ACA im Einvernehmen mit dem LV.

5. Belegstellenreglement

- 5.1. Im Belegstellenreglement sind verbindliche Vorschriften zur Führung einer "anerkannten Belegstelle" niedergeschrieben. Es wird jährlich für jede anerkannte Belegstelle vom Belegstellenbetreiber nach dem vom LV erstellten Muster aufgelegt.
- 5.2. Das Belegstellenreglement ist auf jeder Belegstelle vom Belegstellenbetreiber allgemein zugänglich aufzulegen.
- 5.3. Das Belegstellenreglement für jede anerkannte Belegstelle ist auch auf der Homepage des LV zu veröffentlichen.
- 5.4. Mit der öffentlich zugänglichen Auflage gilt das Belegstellenreglement als verlautbart.
- 5.5. Über das Belegstellenreglement hat sich jeder aufführende Züchter in Kenntnis zu setzen (öffentliche Auflage).
- 5.6. Der Belegstellenbetreiber verpflichtet sich verbindlich zur Einhaltung des Reglements.
- 5.7. Die Kontrolle der Durchführung der Richtlinien des Belegstellenreglements wird vom Landeszuchtreferenten in Zusammenarbeit mit dem ACA-Landesbeauftragten, dem Belegstellenbetreiber und dem Belegstellenwart durchgeführt. Mit dem Antrag auf

Anerkennung als Belegstelle erklärt sich der Belegstellenbetreiber einverstanden, sowohl dem Landeszuchtreferenten (AG Zucht Kärnten) als auch dem ACA-Landesbeauftragten, in die entsprechenden Aufzeichnungen oder Unterlagen Einsicht zu gestatten und diese bei Bedarf jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung des Areals und der Betriebsräumlichkeiten zu gestatten und zu ermöglichen.

- 5.8. Der Landeszuchtreferent hat dem LV-Vorstand über die Führung der Belegstellen einmal jährlich Bericht zu erstatten. Der ACA-Landesbeauftragte erstattet den Bericht an den Vorstand der ACA.
- 5.9. Die Einhaltung der Bestimmungen des Belegstellenreglements ist im laufenden Betrieb vom Belegstellenwart zu überwachen. Verstöße der aufführenden Züchter gegen das Reglement sind vom Belegstellenwart an den Landesverband und an den ACA-Landesbeauftragten zu melden. Er hat darüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Bei wiederholten Verstößen verliert der Züchter das Recht, auf die anerkannten Belegstellen aufzuführen. Auf Belegstellen wird der Drohnenfreiheit in Begattungseinheiten ein besonderer Stellenwert beigemessen. Drohnen in Begattungseinheiten gelten grundsätzlich als schwerer Verstoß. Die Drohnenfreiheit der Begattungseinheiten ist vom Belegstellenwart genau zu kontrollieren.
- 5.10. Wird ein Drohnenbesatz festgestellt, so sind alle gleichzeitig aufgeführten Begattungskästchen dieses Züchters zurückzuweisen bzw. werden diese auf Kosten des Züchters zurückgesendet.
- 5.11. Der Belegstellenbetreiber hat das Recht, die Art der Begattungskästchen für seine Belegstelle festzuschreiben.
- 5.12. Der Belegstellenbetreiber hat dem LV und der ACA einen oder mehrere Belegstellenwarte mit Namen und Adresse zu nennen. Belegstellenwarte werden jährlich einmal zu einer Schulung einberufen. Inhalt der Schulungen sind das Belegstellenreglement und die Betreuung einer Belegstelle sowie Erfahrungsaustausch.

6. Varroatoleranzzuchtbelegstellen

Die Selektion einer gegen die Varroamilbe widerstandsfähigeren Biene ist ein Hauptanliegen des LV und der ACA. Außerhalb des Zuchtverbandes ACA wurde bisher nur nach Einzelmerkmalen in sehr kleinen Populationen bzw. nur bei Einzelvölkern selektiert oder die Auswirkung verschiedener Merkmale auf die Varroatoleranz untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Merkmale in großen Populationen nicht oder nur beschränkt einsetzbar sind. In der ACA wird ausschließlich auf die Varroa-Vermehrung innerhalb eines Prüfjahres selektiert. Diese Methode wird bereits seit Jahren erfolgreich in der ACA-Zuchtpopulation eingesetzt. Sie erfasst alle möglichen bekannten, aber auch die noch nicht bekannten Merkmale, die eine erhöhte Widerstandsfähigkeit eines Bienenvolkes bewirken. In der ACA wurde bisher mit dem pauschalen Auslesekriterium "Varroa-Vermehrung innerhalb eines Prüfvolkes und einer Prüfperiode" im Wesentlichen nur mütterlicherseits und ohne jeden natürlichen Selektionsdruck ausgelesen. Lediglich im internationalen Zuchtverband (in dem auch die ACA integriert ist) wird auch das Merkmal Bruthygiene ("Pintest") berücksichtigt und auf sogenannten Vitalitätsteststandorden (= auch Varroatoleranzzuchtbelegstellen) in einer zweiten Selektionsstufe mit bereits positiv vorselektierten Völkern und zugleich auch in der Paarung auf den natürlichen

5

Selektionsdruck Rücksicht genommen. Mütterlicherseits - d.h. in allen Prüfvölkern kann aus wirtschaftlichen, seuchenhygienischen und ökologischen Gesichtspunkten in unseren Bienenpopulationen der natürliche Selektionsdruck nicht für die Auslese genutzt werden. Auf speziellen Varroatoleranzzuchtbelegstellen entsprechend den Vitalitätsteststandorten des internationalen Zuchtverbandes kann aber der natürliche Selektionsdruck der väterliche Seite (Drohnenseite) wissenschaftlich kontrolliert und genutzt werden. Dadurch ist mit Sicherheit ein größerer Zuchtfortschritt zu erwarten.

Es ist anzustreben, dass in Kärnten eine Varroatoleranzzuchtbelegstelle aufgebaut wird.

7. Ausführungsbestimmungen zum Belegstellenreglement

7.1. Bienenrassen:

Auf anerkannten Belegstellen dürfen nur Königinnen der Rasse Carnica aufgeführt werden.

7.2. Management der Vatervölker

- a) Als Vatervölker auf einer anerkannten Belegstelle sind mindestens zehn Völker mit Geschwisterköniginnen gleicher Anpaarung aufzustellen. Ausnahmen sind für Ökotypen- und Varoatoleranzzuchtbelegstellen möglich.
- b) Die Auswahl der Vatervölker erfolgt in der Regel aufgrund des Zuchtwertes der Drohnengroßmutter (=gemeinsame Mutter der Drohnenvölker). Die Drohnengroßmutter muss gekört sein.
- c) Vatervölker stammen ausschließlich von leistungsgeprüften und gekörten Vorfahren (F1, nur erste Nachzucht) ab und sollten idealerweise selbst geprüft werden. Neben der Honigleistung ist besonderer Wert auf die Varroatoleranz zu legen. Nur wenn beide Leistungsmerkmale, ebenso wie die Verhaltensmerkmale entsprechen, sind die betreffenden Völker als Vatervölker geeignet.
- d) Jeder Belegstellenbetreiber ist verpflichtet, in Kooperation mit dem LV rechtzeitig für Vatervölker zu sorgen, die den genannten Voraussetzungen (a bis c) entsprechen. Dabei hat ihn der Landeszuchtreferent und der ACA-Landesbeauftragte zu unterstützen.
- e) Dem LV und der ACA sind vom Belegstellenbetreiber die vorgesehenen Vatervölker für das betreffende Zuchtjahr mit ihren Lebensnummern, Zuchtwerten und Anzahl schriftlich bis Ende Jänner zu melden. Der ACA-Landesbeauftragte überprüft, ob sie tatsächlich von leistungsgeprüften Vorfahren (siehe c) abstammen. Ist dies der Fall, werden sie als Vatervölker anerkannt.
- f) Die Lebensnummern und die Abstammung der anerkannten Vatervölker auf anerkannten Belegstellen werden auf der Homepage des LV und der ACA sowie in der Imkerzeitschrift "Bienen aktuell" veröffentlicht.
- g) Stammen die Vatervölker zwar von geprüften Vorfahren ab, entsprechen aber die Ergebnisse der Leistungsprüfung nicht, kann der LV bzw. die ACA die Anerkennung dieser Vatervölker ablehnen.
- h) Vatervolk-Management durch den Kärntner Landesverband: Auf Wunsch stellt der LV die Königinnen (Geschwistergruppe) für den Aufbau von Vatervölkern zur Verfügung. Da dies nur bei zeitgerechter Planung zu realisieren ist, sind folgende Punkte zu beachten:
 - Jeder Belegstellenbetreiber hat dem LV bis spätestens Ende Juni den Bedarf an Vatervölkern für das nächste Jahr zu melden.

- Als Hilfestellung führt die ACA ein Zuchtwert-Screening auf potentielle Vatervölker durch.
- i) In der Umsetzung des Vatervolk-Managements kann auf regionale Besonderheiten insoweit Rücksicht genommen werden, als dadurch nicht die tierzüchterischen Belange beeinträchtigt bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen erschwert werden. Auf lokale Bienenherkünfte (Ökotypen) ist ebenfalls Bedacht zu nehmen.

7.3. Die Zuchtkarten (Zuchtausweise)

- a) Den ACA-Zuchtausweis erhalten nur anerkannte Züchter für Reinzuchtköniginnen. Die Vergabe der ACA-Zuchtausweise erfolgt zentral von der ACA über den LV.
- b) Für Nachzuchtköniginnen (aus Vermehrungsbetrieben laut Kärntner Zuchtordnung) werden Zuchtkarten ausgestellt. Die Vergabe der Zuchtkarten für Nachzuchtköniginnen erfolgt durch den LV über die Belegstellen. Die Zuchtkartenausgabe durch den Belegstellenwart erfolgt nur für die auf diese Belegstelle aufgeführten und erfolgreich begatteten Nachzuchtköniginnen.
- c) Der anerkannte Züchter darf einen ACA-Zuchtausweis nur ausstellen, wenn die Zuchtmutter in seinem Eigentum ist.
- d) Hat ein Prüfbetrieb eine Königin zur anonymen Prüfung von einem anderen Zuchtbetrieb (Fremdkönigin) erhalten, so darf der Prüfbetrieb nur für den Eigenbedarf, das heißt zur Verwendung in der Honigproduktion im eigenen Betrieb, davon Töchter nachziehen (Eigenbedarfsköniginnen), nicht aber für den Verkauf, außer der Eigentümer der Königin bestätigt sein Einverständnis schriftlich. Für diese Eigenbedarfsköniginnen werden keine ACA-Zuchtausweise ausgestellt.
- e) Hat ein anerkannter Züchter eine zuchtwertgeschätzte Zuchtmutter von einem anderen anerkannten Züchter zugekauft, so wird für daraus nachgezogene Töchter in der Zuchtkarte die Zuchtbuchnummer der zugekauften Zuchtmutter eingetragen (nur als Nachzuchtönigin). Erst wenn diese Töchter der Leistungsprüfung unterworfen werden (selber einen Zuchtwert erhalten) und von diesen Töchtern wiederum nachgezogen wird, kann ein ACA-Zuchtausweis ausgestellt werden.
- f) Es genügt also nicht, eine leistungsgeprüfte Zuchtmutter zu kaufen, um den Zuchtausweis für deren Töchter zu erhalten. Die Töchter müssen erst selber der Leistungsprüfung unterworfen werden.
- g) Dieser Grundsatz wurde bewusst aufgenommen,
 - um zur aktiven Mitarbeit an der Leistungsprüfung zu motivieren,
 - um die Zuchtarbeit des anerkannten Züchters zu schützen und zu würdigen.

7.4. Belegstellenbuch

- a) Auf jeder anerkannten Belegstelle ist ein Belegstellenbuch zu führen.
- b) Für die ordnungsgemäße Führung des Belegstellenbuches ist der Belegstellenwart verantwortlich. Die Eintragungen erfolgen laut Belegstellenordnung und Belegstellenreglement.
- c) Das Belegstellenbuch wird vom LV aufgelegt und ist auf den anerkannten Belegstellen verbindlich zu verwenden. Das Belegstellenbuch dient folgenden Zwecken:
 - Ermittlung des Begattungserfolges,

- Abrechnung der Belegstellengebühr,
- Kontrolle der Zuchtarbeit,
- Erfassung der Anzahl ausgefolgter und retournierter Zuchtkarten.
- d) Am Ende der Zuchtsaison (30. September) ist alljährlich vom Belegstellenbetreiber dem LV und der ACA mit dem Belegstellenbericht jeweils eine Kopie des Belegstellenbuches zu übermitteln. Das Original bleibt beim Belegstellenbetreiber.

7.5. Belegstellengebühr

Die Höhe der Belegstellengebühr für jede aufgeführte Königin ist im Belegstellenreglement festgelegt. Der festgelegte Betrag ist von allen Züchtern bei der Aufführung dem Belegstellenwart zu übergeben. Der eingehobene Betrag wird im Belegstellenbuch vermerkt.

8. Allgemeines

- (a) Das Kärntner Belegstellenmanagement ist integrierter Bestandteil des jeweiligen Belegstellenreglements.
- (b) Es wurde von der Arbeitsgruppe des LV "Zucht Kärnten" nach den Richtlinien der ACA erstellt.
- (c) Das Belegstellenmanagement wurde in der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 20.02.2012 beschlossen.